

3. Die erschwerenden Umstände sind die, die in Artikel 2bis des Gesetzes vom 24. Februar 1921 erwähnt sind. Die Umstände, die eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen, sind:

- der Cannabisbesitz in einer Strafanstalt oder in einer Jugendschutzeinrichtung;
- der Cannabisbesitz in einer Schule oder ähnlichen Einrichtung oder in ihrer unmittelbaren Umgebung. Es handelt sich dabei um Orte, an denen sich Schüler versammeln oder treffen, wie z. B. eine Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln oder ein Park in der Nähe einer Schule;
- das Prahlen mit dem Besitz von Cannabis an einem öffentlichen Ort oder an einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort (z. B. einem Krankenhaus).

Der Prokurator des Königs berücksichtigt dabei die lokalen Umstände und gibt gegebenenfalls genauere Richtlinien an.

Mit dem Ziel der angemessenen Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und unter Berücksichtigung der Kapazität der Polizeidienste kann jeder Prokurator des Königs im Falle einer Massenversammlung eine besondere Richtlinie erlassen. Diese vorläufige und spezifische Richtlinie muss sich auf ein ganz bestimmtes Ereignis beziehen und muss durch Umstände gerechtfertigt sein, die für dieses Ereignis (z.B. ein Rockfestival) typisch sind.

D. Richtlinien bezüglich der Feststellung und Registrierung

1. Beim Besitz einer Cannabismenge bis zu 3 Gramm oder höchstens einer Cannabispflanze für den Eigenbedarf durch eine volljährige Person, ohne dass erschwerende Umstände oder eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegen, wird ein vereinfachtes Protokoll erstellt. In allen anderen Fällen wird ein normales Protokoll erstellt.

2. In einem vereinfachten Protokoll werden nur folgende Daten festgehalten:

- Nummer des Eintrags,
- Ort und Datum der Tat,
- Art der Tat (Art und Menge des Produkts),
- vollständige Identität des Besitzers,
- zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts durch den Besitzer.

3. Die vereinfachten Protokolle werden auf einem elektronischen Datenträger des Polizeidienstes, der die Feststellung gemacht hat, festgehalten.

4. Einmal im Monat wird eine Liste der vereinfachten Protokolle an die Staatsanwaltschaft des Ortes, an dem die Feststellung gemacht wurde, weitergeleitet.

5. Die vereinfachten Protokolle werden nicht in das TPI/REA-System eingegeben. Da es sich nicht um Akten der Staatsanwaltschaft handelt, gehören sie nicht zum eingehenden, gespeicherten oder ausgehenden Verkehr der Daten der Staatsanwaltschaften. Sie werden demnach nicht in die Statistik der Staatsanwaltschaft einbezogen.

6. Die Verstöße, die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie in einem vereinfachten Protokoll registriert werden, führen nicht zur Beschlagnahme der Betäubungsmittel. Letztere können somit im Besitz des Betroffenen bleiben. Wenn dieser die Betäubungsmittel aber freiwillig abgibt, müssen sie unverzüglich von dem beauftragten Verantwortlichen des betroffenen Polizeidienstes vernichtet werden.

Brüssel, den 25. Januar 2005

Die Vizepremierministerin und die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel und
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren
A. VAN OUDENHOVE

Die Generalprokuratorin beim Appellationshof in Antwerpen
Frau Ch. DEKKERS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons
G. LADRIERE

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Gent
F. SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich
C. VISART de BOCARME

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2005/00292]

17 MARS 2005. — Circulaire PLP 38 relative à la clôture des comptes annuels 2002, 2003 et 2004 des zones de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 38 du Ministre de l'Intérieur du 17 mars 2005 relative à la clôture des comptes annuels 2002, 2003 et 2004 des zones de police (*Moniteur belge* du 24 mars 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2005/00292]

17 MAART 2005. — Omzendbrief PLP 38 betreffende het afsluiten van de jaarrekeningen 2002, 2003 en 2004 van de politiezones. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 38 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 17 maart 2005 betreffende het afsluiten van de jaarrekeningen 2002, 2003 en 2004 van de politiezones (*Belgisch Staatsblad* van 24 maart 2005), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2005/00292]

17. MÄRZ 2005 — Rundschreiben PLP 38 über die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2002, 2003 und 2004 der Polizeizonen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PLP 38 des Ministers des Innern vom 17. März 2005 über die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2002, 2003 und 2004 der Polizeizonen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy.

17. MÄRZ 2005 — Rundschreiben PLP 38 über die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2002, 2003 und 2004 der Polizeizonen

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel- Hauptstadt

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

An den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

An die Frauen und Herren Besonderen Rechnungsführer

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

1. Einleitung

Mit vorliegendem Rundschreiben möchte ich die Zonen, die besonderen Rechnungsführer und die Aufsichtsbehörden informieren über die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2002 und 2003 - insofern diese Aufstellung noch nicht stattgefunden hat - und die Aufstellung des Jahresabschlusses 2004, solange die ZDFA ihnen nicht den Gesamtbericht der Jahre 2002-2003-2004 zugeschickt hat.

Der Ministerrat hat am 30. und 31. März 2004 beschlossen, die Problematik der Übermittlung der nötigen Rechtfertigungsbelege durch die ZDFA und die Verarbeitung dieser Belege in den Jahresabschlüssen von einem kompetenten Treuhänder untersuchen zu lassen, um ein detailliertes Verzeichnis zu erhalten, um zu bestimmen, welche Unterlagen die Zonen für eine korrekte Buchführung benötigen, und schließlich um Lösungen herbeizuführen, damit die Probleme auf strukturelle und wirksame Weise endgültig und möglichst schnell aus der Welt geschafft werden. Dieser Treuhänder hat seine Arbeit im August 2004 aufgenommen und seinen Abschlussbericht im Februar 2005 abgegeben.

Der Abschlussbericht wird derzeit von den zuständigen Verwaltungen untersucht und wird demnächst in einem Protokoll zwischen den zuständigen föderalen Diensten konkretisiert werden.

2. Richtlinien

Um zu vermeiden, dass die Schwierigkeiten infolge der Nichtaufstellung beziehungsweise tatsächlichen Aufstellung der Jahresabschlüsse andauern, sind folgende dringende Richtlinien zu beachten:

— Der besondere Rechnungsführer braucht nicht mehr auf die Vorlage der Jahresberichte 2002 und 2003 durch die ZDFA zu warten. Die Jahresabschlüsse 2002 und 2003 können ohne diese Berichte aufgestellt werden. Eventuelle Korrekturen dieser Jahresabschlüsse werden im Jahresabschluss 2004 verarbeitet.

— Dagegen darf der Jahresabschluss 2004 noch NICHT aufgestellt werden. Hierfür muss die ZDFA den Gesamtbericht der Jahre 2002, 2003 und 2004 übermittelt haben. Dadurch muss es möglich sein, ab 2005 ganz von vorne anzufangen.

3. Anwendungsbereich

Vorliegendes Rundschreiben findet Anwendung auf jede Polizeizone, die am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* die Jahresabschlüsse 2002, 2003 und/oder 2004 noch nicht aufgestellt hat.

Zonen, die inzwischen bereits ihren Jahresabschluss 2004 aufgestellt haben, müssen die erforderlichen Anpassungen im Jahresabschluss 2005 anwenden, sobald die ZDFA ihnen die benötigten Rechtfertigungsbelege übermittelt hat.

Die konkreten Richtlinien für die Verarbeitung der durch die ZDFA bereitzustellenden Rechtfertigungsbelege in den Jahresabschlüssen sowie die Ausarbeitung der anderen Empfehlungen des Abschlussberichts des angestellten Treuhänders werden Gegenstand eines nächsten Rundschreibens sein. Selbstverständlich wird bei der Festlegung der Fristen die Komplexität der Arbeit zur Kontrolle der Jahresabschlüsse von drei aufeinander folgenden Jahren und zur notwendigen Korrektur der Jahresabschlüsse in den Richtlinien berücksichtigt.

Ich bitte Sie, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern
P. DEWAELE